



- Jugend und Familie -

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON JUGENDHILFELEISTUNGEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE

(§§ 22 - 24 SGB VIII)

§ 1

Leistungsgrundsätze

Der Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ganz oder teilweise den Teilnahmebeitrag für Kindertageseinrichtungen bzw. erlässt ganz oder teilweise den Kostenbeitrag für Kindertagespflege von

I. Kindern unter einem Jahr, wenn

1. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammen lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
2. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammen lebt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder einen zertifizierten Integrationskurs besuchen oder
3. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammen lebt, Arbeitslosengeld oder Leistungen nach SGB II erhalten nach Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters oder
4. die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist;

in dem Umfang, der sich im Falle der Nr. 1 bis 2 aus den daraus bedingten Abwesenheitszeiten der/des Erziehungsberechtigten, im Falle der Nr. 3 aus der Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters ergibt bzw. im Falle der Nr. 4 nach Einschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Geschäftsbereich Jugend und Familie für die Förderung als notwendig erachtet wird.

II. Kindern von einem Jahr bis unter drei Jahren

1. ohne Prüfung eines Bedarf in
 - a. Halbtagesgruppen, ersatzweise - wenn diese örtlich nicht vorhanden sind - in Regelgruppen bzw. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten bis maximal 6 Stunden täglich;
 - b. Kindertagespflege in einem Umfang von mindestens 8 bis maximal 20 Stunden pro Woche verteilt auf zwei Betreuungstage pro Woche;
2. darüber hinausgehende Betreuungszeiten unter den Voraussetzungen und im Umfang entsprechend der Ziffer I Nr. 1 - 4 dieser Richtlinie.

III. Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt

1. ohne Bedarfsprüfung in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
2. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten
 - a. in Kindertageseinrichtungen unter den Voraussetzungen und im Umfang entsprechend der Ziffer I Nr. 1 - 4 dieser Richtlinie;
 - b. in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen und im Umfang entsprechend der Ziffer I Nr. 1 - 4 dieser Richtlinie, sofern eine Kindertageseinrichtung den Bedarf nicht abdecken kann.

IV. Schulkindern

1. in Kindertageseinrichtungen unter den Voraussetzungen und im Umfang entsprechend der Ziffer I Nr. 1 - 4 dieser Richtlinie;
2. in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen und im Umfang entsprechend der Ziffer I Nr. 1 - 4 dieser Richtlinie, sofern eine Kindertageseinrichtung den Bedarf nicht abdecken kann;

Entfällt der zeitliche Bedarf wegen der Geburt eines weiteren Kindes in der Familie, so wird die Leistung für die ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes weitergewährt, wenn die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammen lebt, bis zum Ende der gesetzlichen Mutterschutzfrist nachweisen, dass nach Ablauf dieser sechs Monate der Bedarf wieder in vorherigem Umfang besteht.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Übernahme des Teilnahmebeitrages bzw. den Erlass des Kostenbeitrags ist, dass die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des SGB VIII (§ 90 Abs.4) entsprechend.

Wird eine Betreuung über den Rechtsanspruch und Bedarf hinaus geltend gemacht, so wird aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 2. S. 1 SGB VIII bis maximal 120 % des Beitrags für eine dem Rechtsanspruch und dem Bedarf entsprechende Betreuung übernommen, wenn die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Eltern ergibt, dass ihnen die finanzielle Belastung nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 1 SGB II

Der Geschäftsbereich Jugend und Familie übernimmt die finanzielle Abwicklung von Eingliederungsleistungen nach § 16 a Nr. 1 SGB II in Form von Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach Bestätigung des Jobcenters.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.08.2013.

Die bisher gültigen Richtlinien für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege treten zeitgleich außer Kraft.

Bereits bewilligte Jugendhilfeleistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII werden bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes in unveränderter Höhe weitergezahlt.

Stand: Juni 2013